

Bebauungsplanänderung nach § 13a BauGB

"Industriegebiet Mendig Erweiterung in östlicher Richtung" 2. Änderung



der Stadt Mendig

Vorprüfung des Einzelfalls

gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG und Anlage 3 zum UVPG

Verbandsgemeinde: Mendig
Stadt: Mendig
Gemarkung: Niedermendig
Flur: 25

Planfassung für die Verfahren gemäß § 13a, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: September 2022

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



Stadt:**Mendig****Gemarkung:****Niedermendig****Flur:****25**

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG und Anlage 3 des UVPG

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen.

Der Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG unterliegt nach Nr. 3.5 der Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, 516), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55) der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG (beachte: hier UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)). Aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 74 UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG aktuelle Fassung durchgeführt. Nur wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien, die Einschätzung erlangt, dass der Bau der öffentlichen Straßen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), ist die Anwendung des § 13a und somit des § 13b BauGB möglich.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der Erschließungsstraßen als öffentliche Straßen im Sinne des § 3 LStrG festsetzt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand Anlage 2 zum LUVPG soll klären, ob nach überschlägiger Prüfung der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. zu erwarten sind.

Im Folgenden werden die Grundlagen tabellarisch zusammengestellt und planerisch gewertet, die für eine Einschätzung nach dem Kriterienkatalog der Anlage 3 erforderlich sind.

Sie folgt in Systematik und Nummerierung der in der Anlage 3 des UVPG vorgegebenen Gliederung.

1. Merkmale des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf		
Kriterium gemäß Anlage 3	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzung zum Bau von öffentlichen Straßen innerhalb seines Geltungsbereiches.</p> <p>Es wird eine Gemeindestraße als Stichstraße mit Anbindung an die Austraße innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind mit folgenden Größen geplant: Festlegungen zur Größe:</p> <p>- Erschließungsstraßen: 1.689 m² Summe Öffentliche Straße 1.689 m²</p>	
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Es sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt, die mit dem Vorhaben zusammenwirken.	keine Auswirkungen
1.3 Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Vorhaben umfasst den Bau von Gemeindestraße bzw. sonstigen Straßen nach § 3 LStrG, hierfür werden ca. 1.820 m ² Fläche in Anspruch genommen und eine vollständige Bodenversiegelung erfolgen. Im Vergleich zur 1. Änderung des Bebauungsplans werden somit 51m ² weniger von Straßenverkehrsflächen in Anspruch genommen.	gering
1.4 Abfallerzeugung	Sofern im Zuge des Baus der Straßen Abfälle erzeugt werden, werden diese ordnungsgemäß als Baustellenabfälle entsorgt. Der Betrieb der Straße erzeugt keine Abfälle.	keine Auswirkungen
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung	Es ist damit zu rechnen, dass der Bau der Erschließungsstraßen in 4 bis 6 Monaten abgewickelt ist. Belästigungen werden daher auf diesen Zeitraum begrenzt sein. Umweltverschmutzungen sind nicht erkennbar. Die einschlägigen Verordnungen für den Baubetrieb sind einzuhalten.	gering
1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Aufgrund des hohen Maßes an Routine bei Vorhaben des Straßenbaus ist das Unfallrisiko sehr gering.	sehr gering
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Aufgrund des hohen Maßes an Routine bei Vorhaben des Straßenbaus ist das Unfallrisiko sehr gering.	sehr gering

Kriterium gemäß Anlage 3	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen	--
2.3.2 Naturschutzgebiete	Nicht betroffen	--
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Nicht betroffen	--
2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	Nicht betroffen	--
2.3.5 Naturdenkmäler	Nicht betroffen	--
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Nicht betroffen	--
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Nicht betroffen	--
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen	Nicht betroffen	--
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen	--
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nicht betroffen	--
2.3.11 Kulturdenkmäler Grabungsschutzgebiete sonstige Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen	--

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 3	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
3.1 Ausmaß	Die Auswirkungen des Baus der Verkehrsanlagen in einer Größenordnung von ca. 1.689 m ² sind auf die unmittelbare Umgebung beschränkt.	Auswirkungen werden nicht als „erheblich“ im Sinne des LUVPG bewertet.
3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der durch die Planung verbleibenden Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.	nicht gegeben
3.3 Schwere und Komplexität	Grad und Komplexität der Auswirkungen liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Projekte. Am Standort werden keine im Vergleich zu anderen Flächen zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu bewerten.	Veränderungen zur Bestandssituation sind gegeben; die Veränderungen werden als nicht „erheblich“ im Sinne des LUVPG bewertet.
3.4 Wahrscheinlichkeit	Die beschriebenen Auswirkungen sind für derartige Projekte unvermeidbar. Das Plangebiet ist durch die umgeben- den Nutzungen jedoch bereits vorbelastet, so dass die Auswirkungen weniger ins Gewicht fallen werden.	vertretbar
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die beschriebenen Auswirkungen sind dauerhaft, jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch den Bau der Straßen wird es im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Straßen zu keinen erheblichen Häufigkeiten von potentiell beeinträchtigenden Auswirkungen (Verkehr) kommen.	Vertretbar, nicht „erheblich“ i.S. LUVPG.
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es sind derzeit keine anderen Vorhaben bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung erhebliche Auswirkungen verursachen würden. Es sind keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Kempenich im Verfahren oder beabsichtigt, die erhebliche kumulierende Auswirkungen mit der vorliegenden Planung ergeben würden. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind ebenfalls nicht bekannt.	nicht gegeben
3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Ergänzend zu den zuvor genannten Angaben werden nachfolgend die von der Stadt vorgesehenen Maßnahmen beschrieben, die dazu dienen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen, zu vermeiden oder zu vermindern. <u>Mensch</u> Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen <u>Boden</u> Ausweisung einer randlichen Eingrünung entlang der Außengrenze des Plangebiets.	Bei Einhaltung der links genannten Maßnahmen sind die Auswirkungen nicht erheblich nicht erheblich

	<u>Wasser</u> Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch einen hydraulischen Nachweis.	nicht erheblich
	<u>Pflanzen und Tiere</u> Weiterhin Ausweisung einer randlichen Eingrünung. Hinweise von Vermeidungsmaßnahmen zur Gehölzbeseitigung und Baufeldräumung sowie Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Arten	nicht erheblich
	<u>Landschaft</u> Weiterhin Ausweisung einer randlichen Eingrünung	nicht erheblich
	<u>Kultur- und Sachgüter</u> Hinweise, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist.	nicht erheblich

Fazit:

Bei dem geplanten Bau von Verkehrsanlagen handelt es sich um ein Vorhaben mit 1.689 m², das zu einer Versiegelung und Beseitigung von Biotopstrukturen führt. Die Umwandlung von Straßenverkehrsfläche zu Industriegebietsfläche trägt zur Verringerung des Eingriffs bei.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach. § 13a BauGB ist möglich.

Ausfertigung:

Der Stadtrat macht sich das vorstehende Prüfergebnis zu eigen.

Stadt Mendig, den

Stadt Mendig

(Hans Peter Ammel)

Stadtbürgermeister